

Revidirtes Reglement

für die

Gener-Sozietät der Provinz Posen

vom 9. September 1863

nebst der

Allerhöchsten Verordnung

vom 1. Oktober 1866, betreffend die Abänderung und Ergänzung
dieses Reglements.

(Separat-Abdruck aus der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen
Staaten Nr. 31 für 1863 und Nr. 52 für 1866.)

Posen,

gedruckt bei W. Decker & Comp.

1866.

Revidiertes
Reglement
f. d. Feuer-
Societät
d. Provinz
Posen.

(1866)

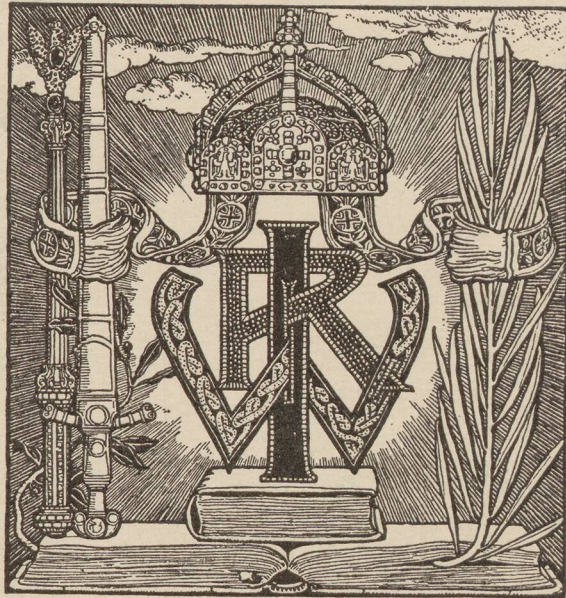
Gensicke

Kn

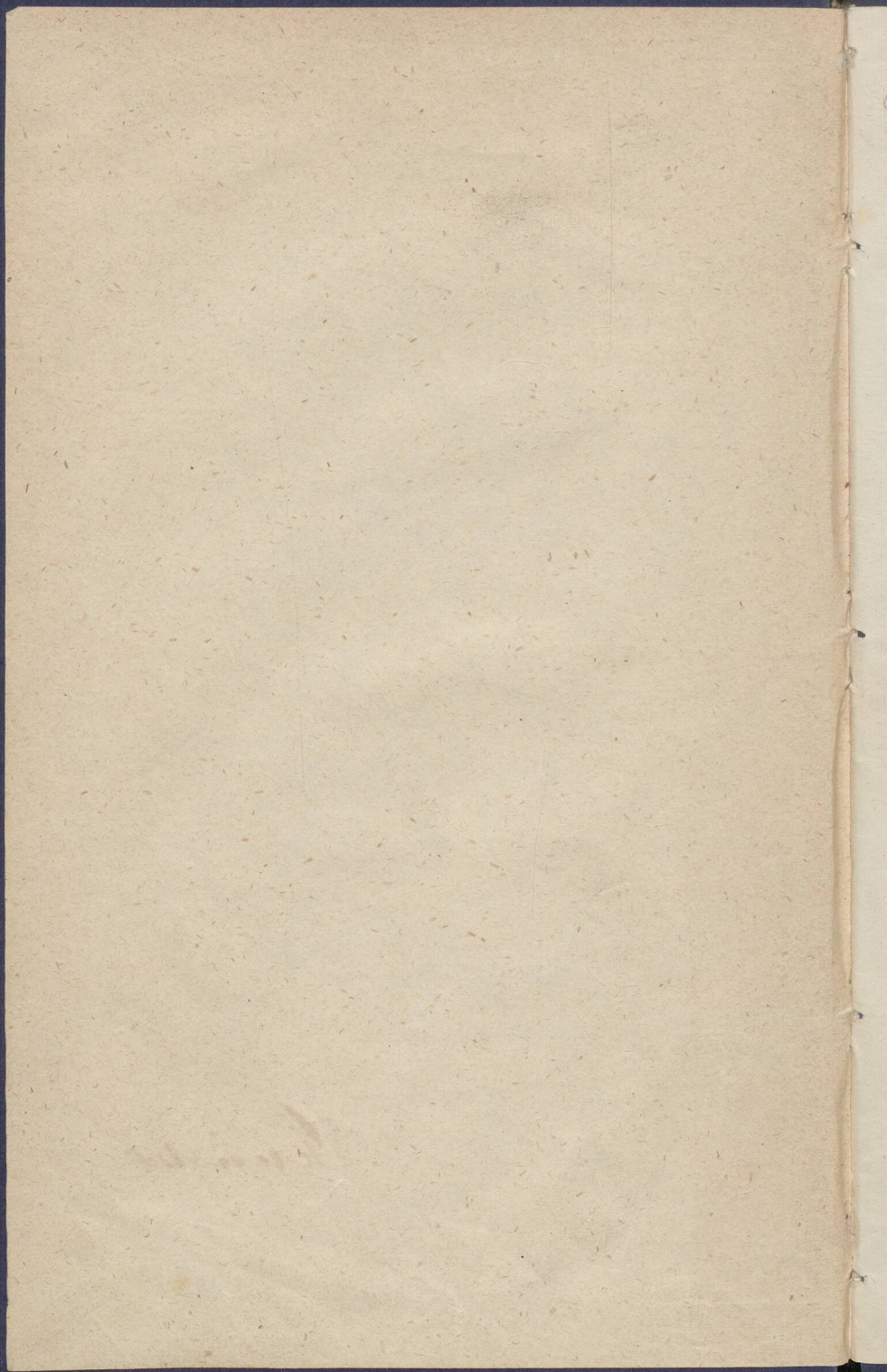


780.0

KAISER-WILHELM-BIBLIOTHEK-POSEN



Genickel



Revidirtes Reglement

für die

Feuer-Sozietät der Provinz Posen

vom 9. September 1863

nebst der

Allerhöchsten Verordnung

vom 1. Oktober 1866, betreffend die Abänderung und Ergänzung
dieses Reglements.

(Separat-Abdruck aus der Gesetz-Sammlung für die Königl. Preussischen
Staaten Nr. 31 für 1863 und Nr. 52 für 1866.)

Posen,
gedruckt bei W. Decker & Comp.

1866.

Inhalts-Verzeichniß.

I.	Umfang, Zweck und Rechte der Sozietät	§§. 1—3.
II.	Aufnahmefähigkeit der Teilnehmer	§§. 4—10.
III.	Versicherung bei anderen Gesellschaften	§§. 11—12.
IV.	Zeit und Bedingungen des Ein- und Austritts	§§. 13—17.
V.	Höhe der Versicherungssumme	§§. 18—24.
VI.	Beiträge und deren Klassifikation	§§. 25—31.
VII.	Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit	§§. 32—35.
VIII.	Brandschadentaxe	§§. 36—41.
IX.	Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder	§§. 42—57.
X.	Sicherung der Hypothekengläubiger	§§. 58—63.
XI.	Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wieder- herstellung des Gebäudes	§§. 64—67.
XII.	Verwaltung der Sozietätsgeschäfte und Vergütung für dieselben	§§. 68—80.
XIII.	Verfahren in Rekurs- und Streitfällen	§§. 81—89.
XIV.	Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt	§§. 90—93.
XV.	Vorübergehende Bestimmungen	§§. 94—95.
XVI.	Schlußbestimmung	§. 96.



(Nr. 5758). Allerhöchster Erlaß vom 9. September 1863,
betreffend die Genehmigung des revidirten Reglements
für die Feuersozietät der Provinz Posen.

Auf den Bericht vom 31. August d. J. genehmige Ich,
in Berücksichtigung der Anträge des Provinziallandtages
der Provinz Posen, an Stelle des Reglements für die
Feuersozietät der Provinz Posen vom 5. Januar 1836. und
der zu demselben ergangenen abändernden und ergänzen-
den Bestimmungen das beifolgende revidirte Reglement.

Dasselbe ist nebst diesem Erlasse durch die Gesetz-
sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. September 1863.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An
den Minister des Innern.

Revidirtes Reglement

für die

Feuer-Sozietät der Provinz Posen.

I. Umfang, Zweck und Rechte der Sozietät.

§. 1. Die Feuerversicherungssozietät umfaßt die ganze
Provinz Posen in derjenigen Begrenzung, welche dieselbe als
Oberpräsidialbezirk hat.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuergefährdung gerichtet, und daher diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement nach Verhältniß seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2. Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Sozietätsangelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, sowie zwischen den Behörden und Kommissarien der Sozietät und anderen öffentlichen Behörden, die amtlichen Atteste für die Versicherungen und die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Spotteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung der Sozietät obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Samml. Seite 621.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansaß zu lassen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 3. Der Sozietät gebührt die Portofreiheit in dem durch das Portofreiheits-Regulativ vom 3. Februar 1862. unter Nr. 38. des Verzeichnisses zu Abschnitt III. bestimmten Umfange.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuergefährdung nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, welche innerhalb der im §. 1. bezeichneten Grenze gelegen sind.

Diese Gebäude ist sie, soweit nicht nachfolgende Ausnahmen gestattet sind, anzunehmen verpflichtet.

Als zu einem Gebäude gehörig werden auch diejenigen

dem Zwecke des Gebäudes dienenden Geräthschaften erachtet, welche zwar an sich die Eigenschaft beweglicher Sachen haben, wegen ihrer Größe, Aufstellung und sonstigen Beschaffenheit aber nicht leicht oder nur durch besondere Anstalten aus dem Gebäude entfernt werden können, z. B. Glocken, Orgeln, Braupfannen, Kühlschiffe, Maschinen und dergleichen.

Die Sozietät hat keine Verpflichtung zur Versicherung dieser Gegenstände.

§. 5. Von der Versicherung bei der Sozietät sind unbedingt ausgeschlossen:

Pulvermühlen und Pulvermagazine, Zuckerraffinerien, Schwefelraffinerien, Terpentin-, Lack- und Firnißfabriken, Anstalten zur Fabrikation von Aether, ätherischen Oelen und Essenzen, von Phosphor, Knallsilber, Knallgold und Zündmaterial aller Art, Papierfabriken mit Ofen- trocknerei, Lackirereien für Leder, Filz und Zeug mit Trockenöfen, Kienrußhütten, Gasfabriken zum öffentlichen Gebrauch, Ziegel- und Kalköfen, Theerschwelereien oder Kochereien und Theatergebäude.

Diese Ausschließung bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude des Besitzers solcher Anlagen oder ihrer Arbeiter, es sei denn, daß dieselben mit den Fabriken ic. in unmittelbarem oder besonders feuergefährlichem Zusammenhange sich befinden.

§. 6. Die Direktion ist ferner ermächtigt, die Versicherung feuergefährlicher Fabrik- oder anderer Anlagen von größerem Umfange, bei denen Gefahr vorhanden, daß ein Feuer sich leicht über die gesammten Gebäulichkeiten verbreiten werde, nur zu einer mäßigen Summe und gegen eine außerordentliche Prämie anzunehmen oder auch ganz abzulehnen. Bereits bestehende Versicherungen dieser Art kann die Direktion nach vorhergegangener vierteljährlicher Kündigung wieder löschen.

Dies bezieht sich auch auf die in unmittelbarem oder feuergefährlichem Zusammenhange mit den §. 5. genannten oder den vorbezeichneten Anlagen sich befindenden Wohngebäude.

Abgeändert durch §. 5. der angehängten Ergänzungs-Verordnung vom 1. Oktober 1866 in Betreff der Theatergebäude, Kalk- u. Ziegelöfen.

§. 7. Auch andere als die §§. 5. und 6. genannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen werden, wenn sie so haufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benützung polizeilich untersagt ist, oder wenn die Besitzer derselben notorisch mit Feuer und Licht fahrlässig umgehen.

§. 8. Endlich sind auch einzelne Abtheilungen und Bestandtheile eines Gebäudes, sowie alle Gebäude, deren grundsätzlich ermittelter Versicherungswerth (§§. 18. 21.) den Betrag von 25 Thalern nicht erreicht, von jeder Versicherung bei der Feuersozietät ausgeschlossen.

§. 9. Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abge sonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

§. 10. Der Direktion ist gestattet, in dem ihr nothwendig scheinenden Umfang auf Kosten der Sozietät Rückversicherung zu nehmen.

III. Versicherung bei anderen Gesellschaften.

§. 11. Kein Gebäude darf bei der Sozietät, es sei ganz oder zum Theil, aufgenommen werden, wenn und so lange dasselbe anderwärts ganz oder zum Theil versichert ist, und kein bei der Sozietät versichertes Gebäude darf auf irgend eine andere Weise nochmals weder ganz, noch zum Theil versichert werden.

Auch ist die Direktion befugt, Versicherungsanträge für solche Gebäude abzulehnen und bereits bestehende Versicherungen solcher Gebäude nach vorhergegangener vierteljährlicher Kündigung zu löschen, deren Besitzer andere ihm gehörige und in demselben Gemeindeverbaude oder Gutsbezirke gelegene Gebäude bei einer Privatgesellschaft versichert.

§. 12. Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude, diesen Bestimmungen entgegen, noch irgendwo anders, als bei der Provinzial-Feuersozietät versichert ist, so verliert der Eigenthümer im Falle eines Brandunglücks jeden Anspruch auf Brandvergütung Seitens derselben. Die Verbindlichkeit desselben zu allen Feuerkassenbeiträgen dauert aber unverändert fort, bis seine Entlassung aus der Sozietät auf sein vorschriftsmäßig begründetes Gesuch ausgesprochen worden ist.

Die Sozietät ist verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur gerichtlichen Untersuchung vorhanden ist, der Staatsanwaltschaft anzuzeigen.

IV. Zeit und Bedingungen des Ein- und Austritts.

§. 13. Der Eintritt in die Sozietät sowohl, wie die Erhöhung der Versicherungssumme ist zu jeder Zeit, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß derjenige, welcher außer den regelmäßigen Aufnahmetermenin vom 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober neu beitreten oder seine Versicherungssumme erhöhen lassen will, den vollen Beitrag für das laufende Vierteljahr zu entrichten hat.

Die Versicherung oder die Erhöhung der bereits bestehenden Versicherung wird der Regel nach erst durch die ausgesprochene Genehmigung der Provinzialdirektion rechtsgültig. Falls diese ohne Weiteres ertheilt wird, beginnt die rechtliche Wirkung des Vertrages mit der Mittagsstunde des Tages, an welchem der Antrag des Versicherenden bei der Kreisdirektion, oder, wenn er unmittelbar von der Provinzialdirektion angenommen wurde, bei dieser präsentiert worden ist. Kann die Provinzialdirektion ihre Genehmigung nicht ohne Weiteres ertheilen, findet sie vielmehr Rückfragen oder Abänderungen nöthig, so beginnt die rechtliche Wirkung des Versicherungsvertrages erst mit der Mittagsstunde des Tages, von welchem das Genehmigungsdekret der Provinzialdirektion datirt ist.

Der Austritt aus der Sozietät, die Klassenerhöhung und die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, sofern und soweit dies an sich zulässig ist, findet nur zu den regelmäßigen Terminen, dem 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres statt. Jedoch ist die mindeste Dauer jeder Versicherung Ein Jahr, welches von dem Beginne des Quartals an, in welchem die Versicherung erfolgt, berechnet wird.

Erst nach Ablauf dieses Jahres darf der freiwillige Austritt aus der Sozietät zu den vorbezeichneten Terminen erfolgen.

Die nothwendige Heruntersetzung der Versicherungssumme und der Klassen tritt, sobald sie (§. 23.) festgestellt ist, und

die nothwendige Entlassung aus der Sozietät (§. 17.) sechs Wochen nach dem Datum der betreffenden Direktionsverfügung in Wirksamkeit. Ein Jeder aber, welcher aus der Sozietät austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß ohne Unterschied der Fälle und selbst dann, wenn das versicherte Gebäude untergegangen ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die vollen Beiträge für das laufende Vierteljahr entrichten. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn in Stelle eines abgebrochenen Gebäudes ein neues erbaut und dieses im Laufe des Vierteljahres, in welchem der Abbruch erfolgte, bei der Sozietät mindestens mit der Versicherungssumme des abgebrochenen, oder, wenn dies nicht zulässig ist, mit der höchsten zulässigen Versicherungssumme versichert wird. In diesem Falle bleibt der Besitzer des abgebrochenen Gebäudes befreit von den Beiträgen für das Vierteljahr, in welchem die Versicherung des neuen Gebäudes erfolgt ist.

Ausnahmsweise kann eine Klassenerhöhung mit sogleich eintretender rechtlicher Wirkung stattfinden, wenn dieselbe die Folge einer baulichen Veränderung ist, und zugleich auf entsprechende Erhöhung der Versicherungssumme angetragen und diese genehmigt wird.

§. 14. Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder sofortige Erhöhung der Versicherungssumme, oder Erhöhung der Klassen in Folge baulicher Veränderungen können unter der Bedingung des §. 13. zu jeder Zeit bei dem Bürgermeister beziehungsweise Distriktskommissarius angebracht werden. Diese haben sofort und spätestens innerhalb 14 Tagen den Antrag zu prüfen, das zur Vervollständigung desselben Erforderliche zu verfügen, oder, falls solcher dem Reglement entsprechend begründet ist, denselben dem Kreisdirektor einzureichen.

Der Letztere hat ohne Verzug und spätestens binnen 14 Tagen den Antrag, unter Beifügung der erforderlichen Veränderungsnachweisung, an die Provinzialdirektion einzureichen, oder binnen gleicher Frist den Antrag an den Bürgermeister beziehungsweise Distriktskommissarius Behufs der Vervollständigung zurückzusenden.

Die Provinzialdirektion hat gleichfalls ohne Verzug und spätestens binnen 14 Tagen entweder die Genehmigung der eingereichten Anträge auszusprechen, oder das Erforderliche zur Erledigung ihrer etwaigen Bedenken zu verfügen. Die zur Empfangnahme der Versicherungsanträge verpflichteten Beamten haben dem Versicherer, er mag dies fordern oder nicht, eine Bescheinigung darüber unentgeltlich zu ertheilen, wann und namentlich zu welcher Stunde der Antrag präsentiert worden ist.

Ebenso muß nach erfolgter Genehmigung durch die Provinzialdirektion der Kreisdirector dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Eintragung der begehrten Versicherung oder Erhöhung, Klassenveränderung oder Löschung im Kataster stattgefunden habe, durch den Bürgermeister beziehungsweise Distriktskommissarius zufertigen. Diese Bescheinigung erfolgt unentgeltlich. Wenn aber der Eigenthümer außerdem oder zu einer anderen Zeit eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll solche alsdann nur gegen Entrichtung der Schreibgebühr erfolgen.

§. 15. Wenn die Genehmigung des Antrages nicht längstens binnen sechs Wochen nach der Anmeldung ertheilt wird, so soll, falls die rechtliche Wirkung des Antrags nach §. 13. nicht schon früher beginnt, und der Antragende nicht selbst an der Verzögerung Schuld ist, der erst später genehmigte Antrag doch schon mit Eintritt der Mittagsstunde des drei und vierzigsten Tages nach dem Tage der Präsentation der Anmeldung, diesen mit eingerechnet, in Wirksamkeit treten.

§. 16. Wer die Versicherungssumme außer dem Fall des §. 13. am Schluß erhöhen will, hat spätestens sechs Wochen vor dem regelmäßigen Eintrittstermine (1. Januar, 1. April, 1. Juli oder 1. Oktober) seinen diesfälligen Antrag anzubringen. Geschieht dies nicht rechtzeitig, so tritt die Erhöhung erst von dem Tage ab in Kraft, von welchem das Genehmigungsdekret der Provinzialdirektion datirt ist. Der Antragsteller muß jedoch in diesem Falle die Beiträge von der Summe, um welche die Versicherung erhöht worden ist, für das volle Vierteljahr zahlen.

§. 17. Wer die Versicherungssumme herabsetzen, oder ganz aus der Sozietät, wenn dieses sonst zulässig, ausscheiden

will, muß sein Gesuch bei dem Bürgermeister beziehungsweise Distriktskommissarius drei Monate vor dem Termine, an welchem der Austritt oder die Herabsetzung der Versicherungssumme stattfinden soll, anbringen und demnächst innerhalb weiterer sechs Wochen in der §. 59. vorgeschriebenen Weise vollständig begründen, widrigenfalls die Herabsetzung der Versicherungssumme oder die Entlassung aus der Sozietät erst mit dem regelmäßigen Aufnahmetermin eintritt, vorausgesetzt, daß bis dahin der Antrag gehörig begründet worden.

Sollte ein Gebäude, dessen Herabsetzung in der Versicherungssumme wegen Minderwerths von Amtswegen (§. 23.) beantragt worden ist, vor dem nächsten Eintrittstermine ganz oder theilweise abbrennen, so wird die Brandentschädigung nur nach der von Amtswegen beantragten geringeren Versicherungssumme festgestellt.

Die Sozietätsdirektion ist ihrerseits berechtigt, die gänzliche Entlassung aus der Sozietät auszusprechen, wenn der Eigenthümer sich grobe Fahrlässigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht zu Schulden kommen läßt, oder die Gebäude dem Verderben Preis giebt. (§. 13.)

Hiergegen steht sowenig dem Gebäudebesitzer, als einem Dritten ein Widerspruchsrecht zu.

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 18. Die Versicherungssumme darf den gemeinen Werth derjenigen Theile des versicherten Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Unter dieser Beschränkung hängt die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß die hier nach zulässige Versicherungssumme durch die Zahl 25 theilbar sein.

Unter den der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer nicht ausgesetzten Theilen des Gebäudes sind der Regel nach Steinfundamente und Kellerwände zu verstehen. Jedoch bleibt es dem Versicherer unbenommen, die Versicherung auch auf diese Theile auszudehnen.

§. 19. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der versicherten Gebäude wird in der Regel nicht erfordert, es genügt vielmehr eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

Die Form dieser Beschreibungen wird von der Provinzialdirektion festgestellt; die nöthigen Exemplare erhält jeder Interessent unentgeltlich.

Ueber die Art der Vollziehung und Bescheinigung dieser Beschreibungen hat die Direktion die nöthigen Bestimmungen zu treffen.

§. 20. Auf Grund dieser Vorlagen (§. 19.) und des Einverständnisses der Kreisdirektion kann die Provinzialdirektion, wenn sie kein Bedenken dabei findet, oder der Antragende die Versicherungssumme soweit, daß das Bedenken gehoben wird, herabzusetzen einwilligt, die Genehmigung der Versicherung aussprechen.

Kann die Versicherung auf diese Weise nicht zu Stande gebracht werden, so steht sowohl der Sozietät als dem Gebäudebesitzer frei, eine Abschätzung durch eine Kommission zu verlangen.

Jeder Kreis wird durch den Kreisdirektor in mehrere Bezirke getheilt, und für jeden solchen Bezirk von demselben eine Abschätzungskommission gebildet. Diese besteht aus drei Mitgliedern der Sozietät, welche von der Kreisvertretung, in den Städten Posen und Bromberg aber durch die Gemeindevertretung gewählt werden, und von welchen ein Mitglied der I. oder II. Klasse der Versicherten, ein Mitglied der III. oder IV. Klasse und ein Mitglied der V. oder VI. Klasse angehören muß. Für jedes Mitglied ist zugleich ein Stellvertreter zu wählen. — In der Abschätzungskommission führt dasjenige Mitglied den Vorsitz, welches mit dem höchsten Betrage bei der Sozietät versichert ist.

Bei der Wahl der Abschätzungskommissarien ist darauf zu sehen, daß die Gewählten die Fähigkeit haben, den Werth eines Gebäudes nach allgemeinen Grundsätzen richtig abzuschätzen, daß sie sich eines guten Rufes erfreuen, den Bezirk

genau kennen und vermöge ihres Gewerbes und ihrer Verhältnisse bei dem Wiederaufbau der von ihnen abzuschätzenden Gebäude, wenn solche abbrennen, kein Interesse haben.

Die Mitglieder der Abschätzungskommission erhalten auf Verlangen funfzehn Silbergroschen für die Meile Reisekosten, amtiren aber im Uebrigen unentgeltlich.

Diese Kosten trägt der Gebäudebesitzer, wenn durch die Abschätzung die von ihm beantragte Versicherungssumme sich dergestalt als unzulässig herausstellt, daß sie um mehr als die Hälfte desjenigen Unterschiedes herabgesetzt werden muß, welcher zwischen ihrem Betrage und der von der Provinzialdirektion nur für zulässig erklärten Versicherungssumme obwaltete.

Im entgegengesetzten Falle trägt die Sozietät die Kosten der Abschätzung.

Gegen die in dieser Weise geschehenen Abschätzungen steht sowohl der Sozietät als auch dem Gebäudebesitzer zu jeder Zeit die Berufung auf Aufnahme einer förmlichen Taxe durch einen, in jedem Falle von der Sozietät zu wählenden Baubeamten zu; die Kosten dieser Taxaufnahme, zu welcher die Abschätzungskommission und der Gebäude-Eigenthümer zuzuziehen sind, fallen dem Gebäude-Eigenthümer nur dann zur Last, wenn derselbe der Antragende ist, und bei der erneuerten Taxaufnahme die von der Abschätzungskommission festgestellte Versicherungssumme nicht mehr als um ihren zehnten Theil erhöht worden ist. In allen anderen Fällen hat die Sozietät die Kosten der erneuerten Taxaufnahme zu tragen.

§. 21. In den Fällen der Berufung auf eine förmliche Taxe muß eine solche von einem vereideten Baubeamten mit kunstgemäßer Genauigkeit unter Zuziehung der Ortsobrigkeit aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhrren, Handreichungen und anderen, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Eigenthümer mit seinen Angehörigen und seinem Gesinde bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Bau-

materialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind.

Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergibt sich bei Gebäuden, die nicht mehr völlig in baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehenden Bestimmungen festgestellter Werth in demselben Verhältniß gekürzt wird, in welchem der vorgefundene Materialienwerth zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden.

§. 22. Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §§. 18—20. bestimmten Versicherungssumme, als bei deren Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß, wenn der Eigenthümer des Gebäudes etwa freies Bauholz zu fordern hat, der Werth desselben außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern. Dies darf jedoch nur dann bei der Provinzial-Sozietät geschehen, wenn bei derselben das Gebäude selbst versichert ist. Wird die Versicherung des letzteren von dem Besitzer abgemeldet, so ist gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung zu löschen, und dem Eigenthümer desselben davon Kenntniß zu geben.

§. 23. Die Sozietät hat das Recht, Revisionen der Versicherungssummen oder Taxen jeder Zeit allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen zu lassen. Ergiebt sich hierbei eine Uebersicherung, so ist über den Befund eine Verhandlung, unter Zuziehung des Gebäude-Eigenthümers, oder falls derselbe nicht anwesend ist, eine Registratur aufzunehmen, in welcher der Betrag, bis auf welchen die Versicherung herabzusetzen, anzugeben ist. Zur Abmessung dieses Betrages ist die Aufertigung einer Taxe nicht nothwendig. Mit der Aufnahme dieser Verhandlung oder Registratur, deren Ergebnis dem nicht anwesend gefundenen Gebäude-Eigenthümer spätestens binnen drei Tagen bekannt zu machen ist, tritt die Herabsetzung in Kraft und bleibt, wenn der Gebäude-Eigenthümer derselben widerspricht, so lange in Wirksamkeit, bis durch ein nach §§. 20. und 21. einzuleitendes förmliches Taxationsver-

fahren durch einen Baubeamten der höchste Betrag der versicherungsfähig bleibenden Summe festgestellt worden ist.

Der Widerspruch des Gebäude-Eigenthümers muß innerhalb 14 Tagen ausschließender Frist nach erfolgter Bekanntmachung der Abschätzung erklärt sein und wird stets als eine förmliche Berufung auf Aufnahme einer Taxe durch einen Baubeamten angesehen.

Die in Folge der förmlichen Abschätzung eines Baubeamten erforderliche Herabsetzung tritt mit der Aufnahme der Tarverhandlung in Kraft, wenn der Gebäude-Eigenthümer bei derselben zugezogen war, andernfalls mit dem Tage, an welchem ihm die zu bescheinigende Bekanntmachung des Taxergebnisses zugestellt wird.

Die Bestimmungen des §. 20. am Schlusse wegen Vertheilung der Kosten bleiben auch hierbei maßgebend.

Alle mit den Feuerpolizitäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten, sowie die Abschätzungskommissionen und Ortsbehörden sind verpflichtet, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige. Sollte dieser Fall eintreten, so ist auch der Versicherte selbst zur Anzeige verpflichtet.

§. 24. Jeder Theilhaber kann in den geeigneten Zeitpunkten (§. 13) die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Meistbetrage erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen, letzteres jedoch nur, soweit nicht Rechte Dritter entgegenstehen (§. 58.).

VI. Beiträge und deren Klassifikation.

§. 25. Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden. — Die ordentlichen Beiträge werden nach festen Sätzen in Gemäßheit des §. 31. erhoben, und müssen ohne besondere Ausschreibung am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres eingezahlt werden. Die außerordentlichen Beiträge sind jedesmal

Dieser §. 25. ist aufgehoben und es tritt an dessen Stelle der §. 25. der angehängten Verordnung vom 1. October 1866.

~~Wenn der vorbestimmte Kapitalbetrag erreicht ist, so können die Zinsen, sowie die vorstehend unter 1. und 3. diesem Fonds zugewiesenen Einnahmen nach dem Ermessen der Provinzialdirektion zur Ermäßigung der Beiträge verwendet oder auch fernerhin zum Kapital geschlagen werden.~~

~~Hat sich der Bestand des Reservefonds unter 500,000 Thaler verringert, so ist der Direktion gestattet, zur Ergänzung desselben bis auf seine Normalhöhe wiederum besondere Zuschüsse von den Versicherten (Nr. 2.) zu erheben.~~

~~Der eiserne Fonds bleibt stets Eigenthum der Sozietät; die ausscheidenden Interessenten haben keinen Anspruch auf denselben.~~

~~Seine Bestände müssen zur Hälfte in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Pfandbriefen, welche mindestens vier Prozent Zinsen tragen, angelegt werden. Die zweite Hälfte des Bestandes darf von der Provinzialdirektion nach Bestimmung des Oberpräsidenten gegen hypothekarische Eintragung auf in der Provinz Posen belegene Grundstücke mit pupillarischer Sicherheit und ebenfalls mindestens zu vier Prozent Zinsen ausgeliehen werden. Insoweit von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht wird, darf die Belegung des Ueberrestes des eisernen Fonds ebenfalls nur in den vorbezeichneten öffentlichen Papieren erfolgen.~~

~~Beim Eintreten außergewöhnlicher Bedarfsfälle ist die Provinzialdirektion ermächtigt, mit Genehmigung des Oberpräsidenten ein Darlehen bis auf eine Frist von drei Jahren aufzunehmen und dafür die Bestände des Reservefonds zu verpfänden.~~

§. 27. Die Höhe des ordentlichen Beitrages bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es in Gemäßheit der folgenden Bestimmungen gehört:

Es gehören zur ersten Klasse: alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden, massiven Giebeln und massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen;

~~Ergänzt durch §. 27. der an-
gehängten Verordnung vom
1. Oktober 1866 in Betreff
derjenigen Gebäude der 2.
Klasse, welche zur 1. Klasse
gerechnet werden.~~

- zur zweiten Klasse: dieselben, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben;
 zur dritten Klasse: alle Gebäude von Fachwerks- oder hölzernen Umfassungswänden mit massiver Bedachung, wenn sie isolirt liegen;
 zur vierten Klasse: dieselben, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben;
 zur fünften Klasse: alle Gebäude mit nicht massiver Bedachung, welche isolirt liegen;
 zur sechsten Klasse: dieselben, wenn sie nicht eine isolirte Lage haben;
 zur siebenten Klasse: die Windmühlen; endlich zur achten Klasse: die Lohmühlen und Schmieden, die Stein- oder Metallbedachung haben.

Für eine isolirte Lage gilt eine ohne sonstige feuergefährliche Nachbarschaft stattfindende Entfernung in der ersten Klasse von mindestens einer Ruthen, in der dritten von mindestens fünf Ruthen und in der fünften von mindestens fünfzehn Ruthen, jedoch sollen sämmtliche in massiven Umfassungswänden erbaute, aber nicht massiv gedeckte Wirthschaftsgebäude, in welchen gar keine Feuerung befindlich, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Lage zur fünften Klasse gehören.

§. 28. Gebäude eines Gehöftes, welche zu einer und derselben Wirthschaft gehören (wie die sogenannten Hauländereien), können nach dem Ermessen der Provinzialdirektion in Bezug auf die Isolirung als ein Ganzes angesehen werden und als isolirt gelten, wenn keines der dazu gehörigen Gebäude von den benachbarten Gebäuden in geringerer Entfernung liegt, als im §. 27. bestimmt ist.

§. 29. Auch ist die Direktion ermächtigt, Gebäude, deren Feuergefährlichkeit durch ihre Bestimmung, ihre Lage, das in ihnen oder in der Nachbarschaft getriebene Gewerbe u. s. w. erheblich gesteigert wird, in der nächsten höheren Klasse zu versichern, als diejenige ist, zu welcher sie nach §. 27. gehören würden.

2 Dieser §. 29. ist aufgehoben und es tritt an dessen Stelle der §. 29. der angehängten Verordnung vom 1. Oktober 1866.



§. 30. Die Klasse wird von der Provinzialdirektion festgesetzt. Der Kreisdirector, welcher hierüber gutachtlich zu berichten hat, muß dem Eigenthümer das Ergebnis seines Gutachtens zur Wahrnehmung seiner Rechte, demnächst aber auch die Entscheidung der Direktion sogleich bekannt machen.

Gegen diese Entscheidung ist binnen vier Wochen ausschließender Frist nur der Refurs an den Oberpräsidenten zulässig. Bis zur abändernden Entscheidung verbleibt es bei der Bestimmung der Direktion.

§. 31. ~~Der ordentliche Beitrag wird hiermit für~~
jede Viertelsjahrsrate in der ersten Klasse auf Einen
Silbergroschen, in der zweiten auf Einen Silber-
groschen sechs Pfennige, in der dritten auf zwei
Silbergroschen sechs Pfennige, in der vierten auf drei
Silbergroschen, in der fünften auf vier Silbergroschen,
in der sechsten auf vier Silbergroschen sechs Pfennige,
in der siebenten auf fünf Silbergroschen und in der
achten Klasse auf fünf Silbergroschen sechs Pfennige
von jedem Einhundert Thaler Versicherungswert
~~festgesetzt.~~

Stefen §. 31. ist aufgehoben u. es tritt
an dessen Stelle der §. 31. der angehängten
Verordnung vom 1. October 1866.

VII. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 32. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage gemacht wird, welche die Feuergefährdung in dem Maße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse nach sich ziehen würde, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreisdirector innerhalb des laufenden Viertelsjahres davon Anzeige zu machen und sich der aus den getroffenen baulichen Veränderungen reglementsmäßig etwa folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 33. Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Vierteljahr gemacht, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag des Unterschiedes zwischen den geringeren Beiträgen, welche er

entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietätskasse einzahlen.

§. 34. Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Vierteljahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Vierteljahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, oder mit welchem der Versicherte aus der Sozietät ausscheidet, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus berechnet.

§. 35. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhte Feuergefährdung von der Sozietät von Anfang an mit übernommen, es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Vierteljahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 33. 34.) nachträglich geleistet werden.

VIII. Brandschadentaxe.

§. 36. Einer förmlichen Schätzung des Schadens, welcher an einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört ist.

§. 37. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des versicherten Bauwerthes, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet oder beschädigt, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 38. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Gebäudes gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher Theil des Werths, nach dem im §. 21. aufgestellten Gesichtspunkt beurtheilt, vernichtet worden.

§. 39. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 19. ff.) oder etwa vorhandene Taxe (§§. 21. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die

etwa mangelhaften Nachrichten durch den Augenschein, durch Zeugen, oder sonst zu vervollständigen.

§. 40. Sowie ein Feuerschaden an einem zur Sozietät gehörigen Gebäude eingetreten ist, muß sofort nach der von dem Brande erhaltenen Nachricht und spätestens innerhalb drei Tagen eine Besichtigung des Schadens durch den Bürgermeister beziehungsweise durch den Distriktskommissarius erfolgen.

Ueberzeugt sich derselbe, daß unzweifelhaft ein Totalschaden vorliegt, so ist blos an Ort und Stelle eine Verhandlung hierüber aufzunehmen.

Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, oder besteht der geringste Zweifel darüber, ob ein Totalschaden vorliegt, oder waltet der Verdacht einer stattgefundenen Uebersicherung ob, so muß spätestens innerhalb acht Tagen eine Schadensbesichtigung durch die vollständige Abschätzungskommission (§. 20.) stattfinden und von letzterer, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadensquote sogleich an Ort und Stelle vorgenommen und zu Protokoll erklärt werden. — In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst zur Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen. — Die Kosten der Abschätzung fallen der Sozietät zur Last.

Die betreffenden Verhandlungen sind sofort an den Kreisdirector einzusenden, welcher dieselben nöthigenfalls an Ort und Stelle zu prüfen und binnen acht Tagen berichtlich an die Provinzialdirektion einzureichen hat. Gegen das Ergebniß der Abschätzung durch die Kommission steht sowohl der Sozietät, als auch dem Beschädigten — letzterem binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung der festgesetzten Entschädigung — die Befugniß zu, eine nochmalige Besichtigung und Abschätzung des Schadens durch einen von der Sozietät zu wählenden Baubeamten zu verlangen.

Die Kosten dieser nochmaligen Abschätzung trägt der Beschädigte in dem Falle, wenn durch dieselbe die von ihm beanspruchte Entschädigung sich dergestalt als unzulässig herausstellt, daß sie um mehr als die Hälfte desjenigen Unterschieds

herabgesetzt werden muß, welcher zwischen ihrem Betrage und der von der Abschätzungskommission für zulässig erklärten Entschädigungssumme obwaltete. Im entgegengesetzten Falle trägt die Sozietät die Kosten der nochmaligen Abschätzung.

Auf Grund des Ergebnisses der Besichtigung oder Abschätzung hat demnächst schließlich die Provinzialdirektion die Schadensvergütung durch besondere Verfügung festzusetzen, diese dem Versicherten behändigen und eine Empfangsbescheinigung zu den Akten bringen zu lassen.

Der Bürgermeister beziehungsweise Distriktskommissarius muß längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers dem Kreisdirektor davon Nachricht ertheilen, und letzterer seinerseits der Provinzialdirektion Anzeige erstatten.

§. 41. Bei der Aufnahme des Brandschadens (§. 40.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülsen und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, zu Protokoll verzeichnet, und jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobilien- oder Mobilienvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

IX. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 42. Die Brandschadenvergütung wird für jede Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 43. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der

Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die Untersuchung eröffnet worden.

Wird der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Falle einer Verurtheilung ist aber die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 44. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder verzögert werden.

Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Anspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen in soweit vorbehalten, als dem Versicherten ersten Falles in seinen eigenen Handlungen, anderen Falles in der hausväterlichen Beauffichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 45. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Prozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 46. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke auf Befehl eines Heerführers oder Offiziers vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 47. Daß ein von Krieg führenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu oder zu solchen Ope-

rationen, von denen der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszu-
setzende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 48. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den begleitenden Umständen nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechtes, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung bei Armirung eines Platzes geschehen ist.

§. 49. Feuerschäden, die im Kriege durch Nachlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militärs und Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 50. Ebenso wenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von berechtigten Personen angeordnetes oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in die Versicherung begriffenen Theilen desselben zugesügt sind. Schäden aber, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

Brandschäden an Gebäuden, in welchen Dampfmaschinen sich befinden, bleiben jedoch von der Vergütung ausgeschlossen, wenn das Feuer durch Explosion des Dampffessels entstanden ist.

§. 51. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 38. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht.

In beiden Fällen darf die zu gewährende Entschädigung den unmittelbar durch den Brand, beziehungsweise durch die Löschung desselben an den versicherten Gebäuden oder anderen Gegenständen (§. 4.) entstandenen und reglementsmäßig zu vergütenden Verlust nicht übersteigen, selbst wenn die Versicherungssumme höher war.

Die Sozietät hat jedoch letzten Falles den Nachweis zu führen, daß der Brandschaden nicht so viel betrage, als die Versicherungssumme.

§. 52. Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden in zwei Raten, und zwar die Zahlung der ersten in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die Zahlung der zweiten Hälfte aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber geführt ist, daß die erste Rate der Brandentschädigungssumme in das Gebäude verwendet worden. Findet jedoch die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt nicht statt (§§. 66. und 67.), so erfolgt die Zahlung der ganzen Entschädigung ohne Theilzahlungen in spätestens zwei Monaten.

§. 53. Auch bei Partialschäden erfolgt die Zahlung in zwei Hälften, die erste längstens zwei Monate nach dem Brandschaden, und die andere gleichzeitig oder später, sobald der Nachweis beigebracht wird, daß die Wiederherstellung vollendet sei.

§. 54. Erreicht der Partialschaden nicht die Hälfte des Versicherungsbetrages, oder leistet bei einem Total- oder Partialschaden der Beschädigte für die genügende Verwendung eine von der Provinzialdirektion als annehmbar erkannte Bürgschaft, so kann ihm in den Fällen §§. 52. 53. von der letzteren auch die ganze Entschädigungssumme sofort gezahlt werden.

§. 55. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten. Findet eine schuld bare Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von diesen Terminen ab zur Entrichtung der gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 56. Wird der Anspruch auf Zahlung der Brandentschädigung nicht innerhalb zehn Jahren, vom Tage der erfolgten Benachrichtigung der festgesetzten Entschädigung (§§. 40. und 93.) gerechnet, geltend gemacht, so verliert der Beschädigte sein Anspruchsrecht an die noch nicht gezahlten Entschädigungsgelder, und fallen dieselben der Sozietät zu.

§. 57. Die Zahlung geschieht in der Regel (§. 63.) an den Versicherten, und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte nebst den gegenüberstehenden Pflichten für übertragen erachtet werden.

Die Sozietät wird von ihrer Verpflichtung befreit, wenn sie an denjenigen zahlt, welcher als Eigenthümer in dem Kataster eingetragen ist; sie ist aber auch berechtigt, den Nachweis der Legitimation zu fordern.

X. Sicherung der Hypothekengläubiger.

§. 58. Die Rechte der auf ein versichertes Grundstück eingetragenen Hypothekengläubiger werden in Gemäßheit der nachfolgenden Bestimmungen von der Feuersozietäts-Direktion wahrgenommen. Der Eintragung derselben in das Kataster bedarf es nicht.

§. 59. Das freiwillige Ausscheiden aus der Sozietät und das freiwillige Heruntersetzen der Versicherungssumme ist nur zulässig, wenn auf dem Grundstücke Hypothekenforderungen nicht eingetragen sind, oder wenn die eingetragenen Hypothekengläubiger hierin ausdrücklich konsentirt haben. Es genügt, wenn bei dem Konsense die Richtigkeit der Unterschrift und die Identität des Ausstellers von einem öffentlichen Beamten bescheinigt ist, und es sind nur diejenigen Hypothekengläubiger zu berücksichtigen, deren Forderungen mindestens drei Monate vor dem Tage, an welchem das Ausscheiden oder die Herabsetzung eintreten soll, eingetragen sind. Der Hypothekenzustand ist festzustellen durch Einsicht des Hypothekenbuchs Seitens des

Bürgermeisters oder Distriktskommissarius, oder durch Beibringung eines Attestes des Hypothekenrichters oder eines Hypothekenscheins.

§. 60. In den Fällen der unfreiwilligen Löschung oder nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§§ 13. 23.) hat die Direktion durch den Bürgermeister oder Distriktskommissarius Einsicht des Hypothekenbuchs nehmen zu lassen und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche hervorgeht oder sonst der Direktion bekannt ist, durch die Post Nachricht zu geben. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es nicht.

§. 61. Steht dem Versicherten nach §§. 12. 43. ein Anspruch auf die Brandentschädigung nicht zu, so ist die Sozietät dennoch verpflichtet, dieselbe den Hypothekengläubigern insoweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpflichteten Grundstück, oder, wenn ihnen zugleich ein persönliches Recht gegen den Eigenthümer dieses Grundstücks zusteht, auch aus dessen sonstigem Vermögen wegen ihrer Hypothekenforderung nicht zur Hebung gelangen. — Die Zahlung erfolgt nach der den Gläubigern zustehenden gesetzlichen Priorität, oder, wenn die Direktion sich mit deren Prüfung nicht befassen will, zum gerichtlichen Depositorium bei dem Richter der belegenden Sache.

Zinsen von der Brandentschädigung zu zahlen, ist die Sozietät den Hypothekengläubigern gegenüber nicht verpflichtet.

§. 62. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt werden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise von der Sozietätsdirektion und nach deren Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 63. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so sind die Hypothekengläubiger, denen hiervon ebenfalls Nachricht zu geben ist (§. 60.) berechtigt, die Zahlung der Brandentschädigungsgelder oder die gerichtliche Deposition derselben nach Maafgabe des §. 61. zu verlangen.

XI. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 64. Nur wenn ein durch Brand verunglückter Theilnehmer die Wiederherstellung eines gänzlich abgebrannten Gebäudes nicht herbeiführt (§. 67.), scheidet er rücksichtlich dieses Gebäudes aus der Sozietät und ist nur noch zu den Beiträgen für das laufende Vierteljahr verhaftet (§. 13.). Sonst aber unterbricht weder der Total- noch der Partialschaden den Versicherungsvertrag; nur muß nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 19. ff. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster danach berichtigt werden.

§. 65. Von dem Ablauf des Vierteljahrs an, in welchem der Brandschaden erfolgt ist, bis zum Anfange desjenigen, mit welchem das neu berichtigte Kataster (§. 64.) in Wirkung tritt, ist der durch Brand beschädigte Theilnehmer von der Beitragsleistung entbunden. Wenn aber inzwischen das im Bau begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll von der Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle auf diejenigen Gegenstände, die nachweislich bereits in den Bau verwendet, oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet sind, in dem § 51. bezeichneten Verhältnisse zu leisten hat, der Gesamtbetrag der erlassenen oder noch zu erlassenden Beiträge und zwar nach dem Maße, wie sie von dem früher abgebrannten Gebäude zu leisten gewesen sein würden, in Abzug gebracht werden.

§. 66. Der Versicherte, dessen Gebäude durch Brand gänzlich zerstört ist, hat der Sozietät gegenüber nicht die Verpflichtung, dasselbe herzustellen.

Die Auszahlung der Brandentschädigungsgelder an ihn erfolgt aber erst dann, wenn er den Konsens sämmtlicher eingetragener und ihrem Aufenthalt nach bekannter Realgläubiger mit gehörig bescheinigter Unterschrift, sowie der Ortspolizeibehörde mit Rücksicht auf die §§. 36. ff. 59. 60. Tit. 8. Th. I. A. E. R. beibringt.

§. 67. Wenn von der zuständigen Behörde die Wiederherstellung eines abgebrannten Gebäudes entweder überhaupt, oder auf dem alten Hypothekenareal aus polizeilichen oder anderen Rücksichten untersagt wird, so darf dem Brandbeschädigten die Vergütung, soweit sie ihm sonst gebührt, unter Beachtung der den Hypothekengläubigern zustehenden Rechte nicht vorenthalten werden.

XII. Verwaltung der Sozietätsgeschäfte und Vergütung für dieselben.

§. 68. Die obere Leitung der Feuersozietätsgeschäfte übernimmt unter der Firma als: „Provinzial-Feuersozietäts-Direktion“ ein von dem Oberpräsidenten mit Genehmigung der Disziplinar-Minister auszuwählendes Mitglied der Regierung zu Posen.

Insofern dieses Mitglied nicht die dritte juristische Prüfung bestanden hat, wird ihm ein Mitglied der Regierung zu Posen, welches die Qualifikation zum Richteramt erlangt hat, als juristischer Beirath zugeordnet. Dasselbe wird ebenfalls von dem Oberpräsidenten unter Genehmigung der Disziplinar-Minister ausgewählt.

Außerdem ist der Oberpräsident befugt, zur Vertretung für das mit Führung der Direktionsgeschäfte beauftragte Regierungsmitglied zeitweise ein anderes Mitglied der Regierung ohne besondere Ministerialgenehmigung zu bestellen.

§. 69. Die Funktionen der Provinzial-Feuersozietätskasse übernimmt widerruflich die Provinzial-Institutenkasse zu Posen gegen eine in dem Etat der Sozietät auszuwerfende, von dem Oberpräsidenten zu bestimmende Remuneration.

§. 70. Die mit der Geschäftsführung der Provinzialdirektion beauftragten Regierungsmitglieder (§. 68.) beziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Feuersozietätskasse angemessene Remunerationen auf Grund eines Verwaltungskosten-Etats, welchen der Oberpräsident aufzustellen hat.

Ergänzt durch §. 68. der angehängten Berechnung vom 1. October 1866 in Betreff der provisorisch-für die Sozietätsgeschäfte in Feuer-Sozietäts-Angelegenheiten.

Die Büreaugeschäfte werden von besonderen für die Sozietät angestellten Beamten, welche der Oberpräsident innerhalb der durch den Etat festgestellten Schranken auch auf Lebenszeit und mit Beilegung der Pensionsberechtigung gegen die Sozietätskasse nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen zu ernennen hat, besorgt.

Die Sozietätsbeamten sind rücksichtlich ihrer Amtsverhältnisse mittelbare Staatsbeamte und als solche namentlich dem Disziplinargesetze vom 21. Juli 1852. unterworfen.

§. 71. Unmittelbar unter der Provinzialdirektion fungirt in jedem Kreise der Provinz der Landrath als Kreis-Feuersozietäts-Direktor und der Kreis-Steuer-Einnehmer als Kreis-Feuersozietäts-Rendant. Der Letztere hat nicht allein die Kreis-Feuersozietätskasse zu verwalten, sondern zugleich auch diejenigen Subalterngeschäfte, welche ihm gemäß einer besonderen vom Oberpräsidenten zu erlassenden Instruktion übertragen werden, zu versehen.

§. 72. In den Städten Posen und Bromberg kann, wenn das Bedürfniß dazu vorhanden ist, auf Vorschlag der Provinzialdirektion von dem Oberpräsidenten ein besonderer Feuersozietäts-Direktor aus der Mitte des Magistrats und auch ein besonderer Rendant bestellt werden. Diese Beamten sind alsdann den gleichnamigen Kreisbeamten gleich zu achten.

§. 73. Für jeden der Kreislandräthe wird auf die Dauer ihrer Funktionen als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren eine jährliche Remuneration von Einhundert Thalern auf den obengedachten Etat gebracht. Die beiden städtischen Feuersozietäts-Direktoren in Posen und Bromberg hingegen erhalten statt Gehaltes eine Lantieme von Einem Prozent der auf die Stadt Posen resp. Bromberg fallenden ordentlichen Beiträge, welche Lantieme jedoch die Summe von Einhundert Thalern für jeden jährlich nicht übersteigen darf. Die Kreis-Steuereinnahmer und die beiden Rendanten zu Posen und Bromberg (§. 72) beziehen ebenfalls statt Gehaltes eine Lantieme von Einem Prozent von den durch sie vereinnahmten Geldern.

Dieser §. 73. ist aufgehoben und es tritt an dessen Stelle der §. 73. der angehängten Verordnung vom 1. Oktober 1866.

§. 74. In der Regel hat keiner der Sozietätsbeamten außer dem ihm ausgesetzten Gehalt oder Tantieme für etwaige Sozietätsgeschäfte außerhalb seines Wohnortes, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietätskasse oder eines Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern. Bloss an Reisekosten wird bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, zehn Silbergroschen für die Meile, bei anderen Dienstreisen Ein Thaler für die Meile vergütet.

§. 75. Die Kreis-Steuereinnnehmer haben für die Feuer-Sozietätsgelder eine besondere Kaution zu bestellen, welche in der Art zu reguliren ist, daß sie nach Umständen zugleich für die Verwaltung der sonst etwa ihnen noch anvertrauten nicht fiskalischen Nebenfonds mit haftet.

Soweit der Kautionspunkt auf Grund der bisher bestandenen Vorschriften bei den jetzt vorhandenen Rendanten bereits regulirt ist, verbleibt es dabei.

§. 76. Auch von den Rendanten der Städte Posen und Bromberg (§. 72.) ist für die Verwaltung der ihnen anvertrauten Feuersozietäts-Gelder Kaution zu bestellen. Sind diese Rendanten solche Beamte, die schon anderweitig Kaution bestellt haben müssen, so ist diese so abzumessen und zu reguliren, daß sie auch für die Feuersozietäts-Gelder mit haftet. Ist dieses nicht der Fall, so muß von jedem derselben eine Kaution von dreihundert Thalern bestellt und bei der Provinzial-Feuer-sozietätskasse niedergelegt werden.

Der Schlußsatz des §. 75. findet auch hier Anwendung.

§. 77. Die Feuersozietäts-Beiträge werden jeden Orts von den Erhebern der öffentlichen Steuern in gleicher Art, wie diese, eingezogen und in folle an den Kreisrendanten abgeliefert.

Nicht minder ist jede Ortsbehörde verpflichtet, auf die ihr von der Sozietätsdirektion mitgetheilten Restantenlisten von allen ihrer Gemeinde angehörigen Personen die Beitragsrückstände binnen vierzehn Tagen beizutreiben und an die betreffende Kasse abzuführen.

§. 78. Die ~~Bürgermeister und Distriktskom-~~
missarien beziehen als Remuneration für die ihnen
nach dem Reglement obliegenden Geschäfte zwei
Prozent und die Ortserheber Ein Prozent von den
auf ihren Bezirk fallenden ordentlichen Beiträgen,
sowie im Falle einer Reise, welche auf Eisenbahnen
oder auf ~~Dampfschiffen~~ gemacht werden kann,
7 Sgr. 6 Pf., bei anderen Reisen 15 Sgr. pro
Meile ~~Reisekosten~~.

Dieser §. 78. ist aufgehoben und
es tritt an dessen Stelle der §. 78.
der angehängten Verordnung vom
1. Oktober 1866.

§. 79. Wenn ein Baubeamter mit der Aufnahme oder
Revision von Gebäudebeschreibungen oder Gebäudetaxen von
der Behörde beauftragt wird, so soll er (außer den Fuhrkosten
bei vorkommenden Reisen, wofür ihm die Fuhr nicht gestellt
worden) seine Gebühren nach folgenden Sätzen zu liquidiren
haben:

- a) für Aufnahme oder Revision einer bloßen Beschreibung
von jeder Eintausend Quadratfuß Grundfläche für jedes
Stockwerk zwei und einen halben Silbergroschen;
- b) für die Aufnahme einer förmlichen Taxe von jeder Ein-
tausend Quadratfuß Grundfläche für jedes Stockwerk
fünfzehn Silbergroschen.
- c) für eine bloße Taxrevision die Hälfte dieses letzteren
Satzes.

Es werden hierbei Gebäude, die überhaupt weniger als
Eintausend Quadratfuß Grundfläche haben, auf diese Fläche
für voll, und die Ueberschüsse über eine solche Grundfläche,
wenn sie unter fünfhundert Quadratfuß sind, gar nicht, wenn
sie aber fünfhundert Quadratfuß erreichen, gleichfalls für voll
gerechnet.

Eben diese Liquidationsätze finden Anwendung, wenn ein
Baubeamter eine Gebäudebeschreibung zc. auf Privatansuchen
des Eigenthümers angefertigt und nicht zuvor ein anderes
Abkommen getroffen hat.

§. 80. Wegen der Geschäftsführung und Kassenverwaltung
der Sozietät werden besondere Instruktionen, die der Geneh-
migung des Oberpräsidenten bedürfen, ergehen. Die Super-
revision und die schließliche Abnahme der Jahresrechnungen

der Sozietät stehen dem Provinziallandtage zu. Auch verbleibt den Provinzialständen das ihnen durch §. 20. der Ausführungsverordnung vom 5. Januar 1836. (Gesetz-Samml. S. 119.) vorbehaltene Recht, die Errichtung einer besonderen ständischen Central-Verwaltungsbehörde in Antrag zu bringen.

XIII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 81. Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirectionen sind zunächst bei der Provinzialdirection, in letzter Instanz aber bei dem Oberpräsidenten anzubringen.

Die Beschwerden über die Provinzialdirection selbst gelangen gleichfalls an den Oberpräsidenten, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden behält.

§. 82. Jedem Provinziallandtage ist durch den Oberpräsidenten eine allgemeine Darstellung über den Zustand der Sozietät vorzulegen.

Dem Provinziallandtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzialdirection vorlegen zu lassen, und wenn er darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 83. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Versicherten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechts, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Versicherte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder überhaupt ihm eine Brandschadenvergütung zu gewähren sei oder nicht.

§. 84. Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten, über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über die zu bezahlenden Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem Betheiligten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzialdirection nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege der Be-

schwerde und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Bei der einmal getroffenen Wahl bewendet es.

§. 85. Die Beschwerde geht nach §. 81. an den Oberpräsidenten, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endgültige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer abschließenden Frist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzialdirektion bei der letzteren anbringen.

§. 86. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt.

Den ersten Schiedsrichter ernennt das mit der Sozietät in Streit befangene Mitglied und den zweiten der Kreisdirector, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angelegenen Kreis- (oder Stadt-) Einwohner, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Feuersozietät versichert, nicht in einem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältniß, sowohl untereinander als mit dem Provokanten stehen, ferner großjährig und untadelhaften Rufes sein müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzialdirektion und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz angestellten öffentlichen Beamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 87. Diese Verhandlung muß ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Der Landrath vertritt dabei die Sozietät.

§. 88. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben. Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens sind nach denselben Grundsätzen, wie die ordentlichen Prozeßkosten, unter den Parteien zu vertheilen.

§. 89. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 87. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, vor dem

ordentlichen Richter statt. Außer diesem Falle müssen beide Theile den schiedsrichterlichen Spruch ohne Widerrede gegen sich gelten lassen.

XIV. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 90. Die Provinzialdirektion ist ermächtigt, in Fällen, wo bei Bränden das Interesse der Sozietät gefördert worden ist, außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern, Prämien aus dem Sozietätsfonds zu bewilligen, und zwar:

- 1) bei Bränden in Flecken, Dörfern, Weilern u. s. w. für den Eigenthümer der ersten der von einer anderen Gemeinde oder Ortschaft her zu Hülfe gekommenen und bei Lösung des Brandes wirksam gewesenem Spritze funfzehn Thaler, der zweiten zehn Thaler, der dritten fünf Thaler; desgleichen für denjenigen, der mit seinem Gespann das erste volle Wasserkufen zur Brandstelle bringt, drei Thaler, für das zweite zwei Thaler und für das dritte Einen Thaler;
- 2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche oder wirksame Handlungen einzelner Personen beim Feuerlöschen und Retten, besonders der Zimmerleute, Maurer und dergleichen, nach den Umständen drei bis zehn Thaler;
- 3) in einzelnen Fällen nach den obwaltenden Umständen für denjenigen, der das Feuer zuerst entdeckt und Hülfe herbeigerufen hat, drei bis fünf Thaler.
- 4) Vorstehende Prämien werden aus der Sozietätskasse nur dann gezahlt, wenn das Feuer ein bei der Provinzial-Feuersozietät versichertes Gebäude betroffen hat.

Der Anspruch auf Zahlung dieser Prämien erlischt jedoch, wenn derselbe nicht binnen vier Jahren nach erfolgter Festsetzung durch die Direktion geltend gemacht wird.

Außerdem ist die Provinzialdirektion befugt, Personen, welche Brandstifter ermitteln, wenn diese des Verbrechens überführt werden, nach den Umständen Belohnungen von fünf bis Einhundert Thalern zu bewilligen.

§. 91. Ebenso ist die Provinzialdirektion berechtigt, einzelnen Gemeinden, die dessen bedürfen, zur Beschaffung vorzüglicherer als der gewöhnlichen und nach polizeilichen Vorschriften nothwendigen Feuerlöschapparate, als Beihülfe oder als Prämie bestimmte Geldsummen nach ihrem Ermessen, die aber vierzig Prozent der Anschaffungskosten nicht übersteigen dürfen, zu bewilligen.

§. 92. Ferner kann die Provinzialdirektion zur Wiederherstellung des Schadens, den die Feuerlöschgeräthschaften der Gemeinde, in welcher der Brandschaden stattgefunden hat, bei der Löschung erlitten haben, eine Beihülfe bewilligen, welche nach Verschiedenheit der Umstände, insonderheit der von der Gemeinde bei der Feuerlöschung bewiesenen Thätigkeit, bis höchstens auf achtzig Prozent des Schadenbetrages abgemessen werden darf. Beschädigungen hingegen, die bei einem Brandunfalle die Feuerlöschgeräthschaften fremder, zu Hülfe gekommener Gemeinden oder Ortschaften betroffen haben, sollen allemal nach dem vollständigen Betrage der Schadentaxe bezahlt werden.

Die vorgedachten Entschädigungen werden aus der Sozietätskasse nur dann gezahlt, wenn der Brandunfall, bei welchem die Feuerlöschgeräthschaften beschädigt worden sind, bei der Provinzial-Feuersozietät versicherte Gebäude betroffen hat.

§ 93. Andere Entschädigungen oder Vergütungen für zufällig beim Brande entstandene Schäden an nicht versicherten Gebäuden und Gegenständen, z. B. Zäunen, Bewährungen, Gärten u. können ebenfalls von der Provinzialdirektion gewährt werden, jedoch nur insoweit, als durch solche eine Gefahr von den bei ihr versicherten Gebäuden abgewendet ist und die Nothwendigkeit der Beschädigung zum Zwecke der Löschung des Brandes erweislich gemacht wird. Insofern jedoch wegen dieser Beschädigungen anderweit eine Vergütung gewährt worden, kann aus der Sozietätskasse eine Entschädigung nur soweit bewilligt werden, als der Schade durch jene Vergütung nicht gedeckt worden ist.

XV. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 94. Der Zeitpunkt, mit welchem das gegenwärtige Reglement in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt und ist mindestens vier Wochen vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

§. 95. Die bisherigen, in den Katastern eingetragenen Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Maaßgaben, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements hervorgehen.

Hinsichtlich dieser Versicherungen ist das freiwillige Ausscheiden erst dann zulässig, wenn entweder der Nachweis der Freiheit von Hypothekenschulden oder der Konsens der, bis drei Monat vor dem Termin des Ausscheidens eingetragenen Hypothekengläubiger beigebracht ist.

In den Fällen der nothwendigen Löschung oder Herabsetzung der Versicherungssumme hat die Direktion Einsicht von dem Hypothekenbuche nehmen zu lassen, und den eingetragenen Gläubigern, soweit deren Person und Aufenthaltsort aus dem Hypothekenbuche erhellt, oder sonst der Direktion bekannt ist, durch die Post Nachricht zu geben. Einer Empfangsbescheinigung bedarf es nicht.

XVI. Schlußbestimmung.

§. 96. Die Revision dieses Reglements auf Grund der in Zukunft zu sammelnden Erfahrungen bleibt vorbehalten.

(Nr. 6432.) Verordnung wegen Abänderung und Ergänzung des Revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät der Provinz Posen vom 9. September 1863. Vom 1. Oktober 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen, nach Anhörung der im Jahre 1865. versammelt gewesenen Provinzialstände zur Ergänzung des für die Provinz Posen bestehenden Revidirten Feuer-Sozietäts-Reglements vom 9. September 1863. (Gesetz-Samml. S. 577. ff.), auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

Zu §. 5. Ziegel- und Kalköfen, wenn die Versicherungsnehmer mit ihren übrigen Gebäuden bei der Sozietät versichert sind, sowie Theatergebäude sind fortan von der Versicherung nicht unbedingt ausgeschlossen, sie können vielmehr nach Maafgabe des §. 6. zur Versicherung angenommen werden.

Zu §. 25. Der §. 25. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden. Die ordentlichen Beiträge (§. 31.) werden der Regel nach in halbjährigen Raten am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres erhoben; es kann jedoch auch mit Genehmigung der Provinzialdirektion die Erhebung in vierteljährigen Raten erfolgen. Die außerordentlichen Beiträge sind jedesmal durch die Amtsblätter unter Angabe des Zahlungstermins besonders auszusprechen. Dieselben dürfen nur dann und soweit erhoben werden, als in einem Jahre die ordentlichen Beiträge und die Zinsen des Reservefonds (§. 26.) nicht ausreichen, um den wirklichen Bedarf zu decken.

Rückständige Beiträge werden im Wege der administrativen Exekution beigetrieben.

Zu §. 26. Der §. 26. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Um die Ausschreibung und Einziehung außerordentlicher Beiträge so viel wie möglich zu vermeiden, soll ein Reservefonds gebildet und zunächst auf den Betrag von 500,000 Thalern gebracht werden.

Zur Dotation desselben werden

- 1) die Ueberschüsse der Jahresbeiträge verwendet, welche sich bei dem jedesmaligen Rechnungsabschlusse nach Abzug des Jahresbedarfs der Sozietät ergeben;
- 2) von den Versicherten mit den gewöhnlichen Beiträgen Zuschüsse erhoben, welche jährlich Einen Silbergröschen von Einhundert Thalern der Versicherungssumme nicht übersteigen dürfen. Die Normirung der Höhe dieses Zuschusses in der angegebenen Grenze unter Berücksichtigung der einzelnen Klassen erfolgt für jedes Jahr durch die Direktion;
- 3) fließen in den Reservefonds die nicht abgehobenen und zu Gunsten der Sozietät verjährten Brandentschädigungen (§. 56.) und Prämien (§. 90.), sowie die verjährten Gebühren und Reisekosten (§§. 74., 78. und 79.);
- 4) werden demselben auch die mit seinen Beständen gewonnenen Zinsen zugeschlagen, sofern dieselben nicht zur Deckung eines außerordentlichen Bedarfs (§. 25.) gebraucht werden.

Von dem Reservefonds darf in Einem Jahre nie über die Hälfte seines Betrages ausgegeben werden; wie weit er in dieser Grenze zur Deckung von Nachschüssen verwendet werden soll, bleibt dem Ermessen der Direktion und der ständigen Kommission (§. 68) vorbehalten.

Wenn der vorbestimmte Kapitalsbetrag von 500,000 Rthlrn. erreicht ist, so sind die Zinsen, sowie die vorstehend unter 1. und 3. diesem Fonds zugewiesenen Einnahmen, zur Ermäßigung der Beiträge zu verwenden.

Hat sich der Bestand des Reservefonds unter 500,000 Rthlr. verringert, so ist der Direktion gestattet, zur Ergänzung desselben

bis auf seine Normalhöhe wiederum besondere Zuschüsse von den Versicherten (Nr. 2.) zu erheben.

Der Reservefonds ist Eigenthum der Sozietät; die ausscheidenden Interessenten haben keinen Anspruch auf denselben.

Seine Bestände müssen zur Hälfte in inländischen Staats- oder vom Staate garantirten Papieren, oder in inländischen Pfandbriefen, welche mindestens vier Prozent Zinsen tragen, angelegt werden. Die andere Hälfte des Bestandes darf von der Provinzialdirektion nach Bestimmung des Oberpräsidenten gegen hypothekarische Eintragung auf Grundstücke, welche in der Provinz Posen belegen sind, mit pupillarischer Sicherheit und ebenfalls mindestens zu vier Prozent Zinsen ausgeliehen werden. Insoweit von dieser Befugniß kein Gebrauch gemacht wird, darf die Belegung des Ueberrestes des Reservefonds ebenfalls nur in den vorbezeichneten öffentlichen Papieren erfolgen.

Beim Eintreten außergewöhnlicher Bedarfsfälle ist die Provinzialdirektion ermächtigt, mit Genehmigung des Oberpräsidenten ein Darlehn bis auf eine Frist von drei Jahren aufzunehmen und dafür die Bestände des Reservefonds zu verpfänden.

Zu §. 27. Die Gebäude der zweiten Klasse werden zur ersten Klasse gerechnet, wenn sie mit vorschriftsmäßigen, von Grund auf bis an das Dach hinaufreichenden, mindestens Einen Fuß starken massiven Brandgiebeln ohne Oeffnungen versehen sind.

Zu §. 29. Der §. 29. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

§. 29. Auch ist die Direktion ermächtigt, den Beitragsatz für einzelne Gebäude, deren Feuergefährlichkeit durch ihre Bestimmung, ihre Lage, das in ihnen oder in der Nachbarschaft betriebene Gewerbe, die Aufbewahrung größerer Quantitäten leicht brennbarer Stoffe u. s. w. erheblich gesteigert wird, um einen durch vier theilbaren Betrag pro Einhundert Thaler Versicherungssumme zu erhöhen, sowie andererseits für einzelne Gebäude, die sich durch besondere Solidität und Feuericherheit auszeichnen, den Beitragsatz in der angegebenen Art zu ermäßigen. Dieser Beitragsatz darf weder den der nächst höheren

Klasse überschreiten, noch unter den der nächst niedrigeren, und bei der ersten Klasse nicht unter zwei Dritttheile des tarifmäßigen Satzes hinabgehen.

Zu §. 31. Der §. 31. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Von je Einhundert Thalern Versicherungssumme sind an ordentlichen Beiträgen zu zahlen:

	vierteljährlich:					jährlich:		
	in der 1. Klasse — Sgr. 9 Pf.					3 Sgr.		
<i>Abg. m. n.</i>	=	=	2.	=	1	=	4	=
<i>zahl. conf.</i>	=	=	3.	=	2	=	6	=
7191-69.	=	=	4.	=	3	=	—	=
	=	=	5.	=	4 ⁵	=	6	=
<i>abg. m. n. d. n.</i>	=	=	6.	=	5	=	6	=
<i>8696/75</i>	=	=	7.	=	5 ⁷	=	6	=
<i>5. 1. 1. 1. 1. 1.</i>	=	=	8.	=	5	=	6	=
							22	=

Der vorstehende Tarif ist bei eintretendem Bedürfniß von der Provinzialdirektion mit Zuziehung der ständischen Kommission (§. 68.) einer Revision zu unterwerfen und mit Genehmigung des Oberpräsidenten anderweit festzustellen.

Der Tarif muß durch die Amtsblätter der Provinz bekannt gemacht werden.

Zu §. 68. Der Provinziallandtag ernennt aus Mitgliedern der Sozietät eine ständische Kommission von fünf Personen und ebensoviel Stellvertretern, unter deren Zuziehung die Direktion zweifelhafte und in die Kompetenz der Kommission fallende Fragen entscheidet. Dahin gehören namentlich:

- a) Die Deckungen von Nachschüssen aus dem Reservefonds (§. 26. Alinea 3.);
- b) die anderweite Bestimmung der ordentlichen Beitragsätze (§. 31.).

Außerdem ist die Provinzialdirektion befugt, andere erhebliche zweifelhafte Fragen der ständischen Kommission zur Berathung vorzulegen und danach zu entscheiden.

Die Provinzialdirektion hat die Kommission mindestens in jedem Jahre einmal und sonst in dringenden Fällen mit Genehmigung des Oberpräsidenten zusammenzuberufen.

Bei den Berathungen der Provinzialdirektion mit der ständischen Kommission führt erstere den Vorsitz, entscheidet mit den anwesenden Kommissions-Mitgliedern nach der Majorität und giebt bei Gleichheit der Stimmen den Ausschlag. Auch steht der Provinzialdirektion, falls sie mit der Majorität nicht einverstanden ist, die Berufung auf die Entscheidung des Oberpräsidenten zu.

Die Kommissionsmitglieder erhalten die für die Mitglieder der ständischen Kommissionen in der Provinz Posen festgestellten Reisekosten und Diäten aus der Feuersozietäts-Kasse.

Zu §. 73. Der §. 73. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Für die Bearbeitung der nach dem Revidirten Reglement vom 9. September 1863. und resp. der gegenwärtigen Verordnung ihnen obliegenden Geschäfte beziehen aus der Feuersozietäts-Kasse:

1. die Landräthe, als Kreis-Feuersozietäts-Direktoren, eine jährliche Remuneration von Einhundert Thalern;
2. die beiden städtischen Feuersozietäts-Direktoren in Posen und Bromberg eine Remuneration von Einem Prozent der Einnahme an ordentlichen Beiträgen in der betreffenden Stadt, welche Remuneration jedoch die Summe von Einhundert Thalern für jeden jährlich nicht übersteigen darf.

Sind diese Direktoren sub 2. zugleich Ortsbürgermeister, so wird ihnen eine besondere Amtskosten-Vergütung, mit Rücksicht auf die ihnen in der letzteren Eigenschaft nach § 78. des Revidirten Reglements außerdem zustehende Remuneration, nicht gewährt;

3. die Kreis-Steuereinnahmer, als Kreis-Feuersozietäts-Rendanten:
 - a) eine Lantieme von zwei Prozent der Einnahme an ordentlichen Beiträgen in den betreffenden Kreisen,
 - b) eine Lantieme von Einem Prozent der Einnahme von etwa besonders auszuscheidenden außerordentlichen Beiträgen in den betreffenden Kreisen.

In diesen Tantiemen ist zugleich die Amtskosten-Vergütung mit enthalten;

4. die beiden städtischen Rendanten zu Posen und Bromberg eine Tantieme von Einem Prozent der Einnahme an ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen in der betreffenden Stadt.

Sind diese Rendanten zugleich Ortserheber, so wird ihnen eine besondere Amtskosten-Vergütung, mit Rücksicht auf die ihnen in der letzteren Eigenschaft nach §. 78. des Revidirten Reglements außerdem zustehende Remuneration, nicht gewährt.

Zu §. 78. Der §. 78. des Revidirten Reglements wird aufgehoben und statt desselben verordnet:

Die Bürgermeister und Polizei-Distriktskommissarien beziehen als Remuneration für die ihnen nach dem Revidirten Reglement vom 9. September 1863. und resp. der gegenwärtigen Verordnung obliegenden Geschäfte zwei Prozent und die Ortserheber Ein Prozent von den auf ihren Bezirk fallenden ordentlichen Beiträgen.

Die Bürgermeister und Polizei-Distriktskommissarien erhalten außerdem im Falle einer Reise, welche auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen gemacht werden kann, 7 Sgr. 6 Pf., bei Reisen auf Landwegen 15 Sgr. für die Meile Reisekosten.

Schlußbestimmung.

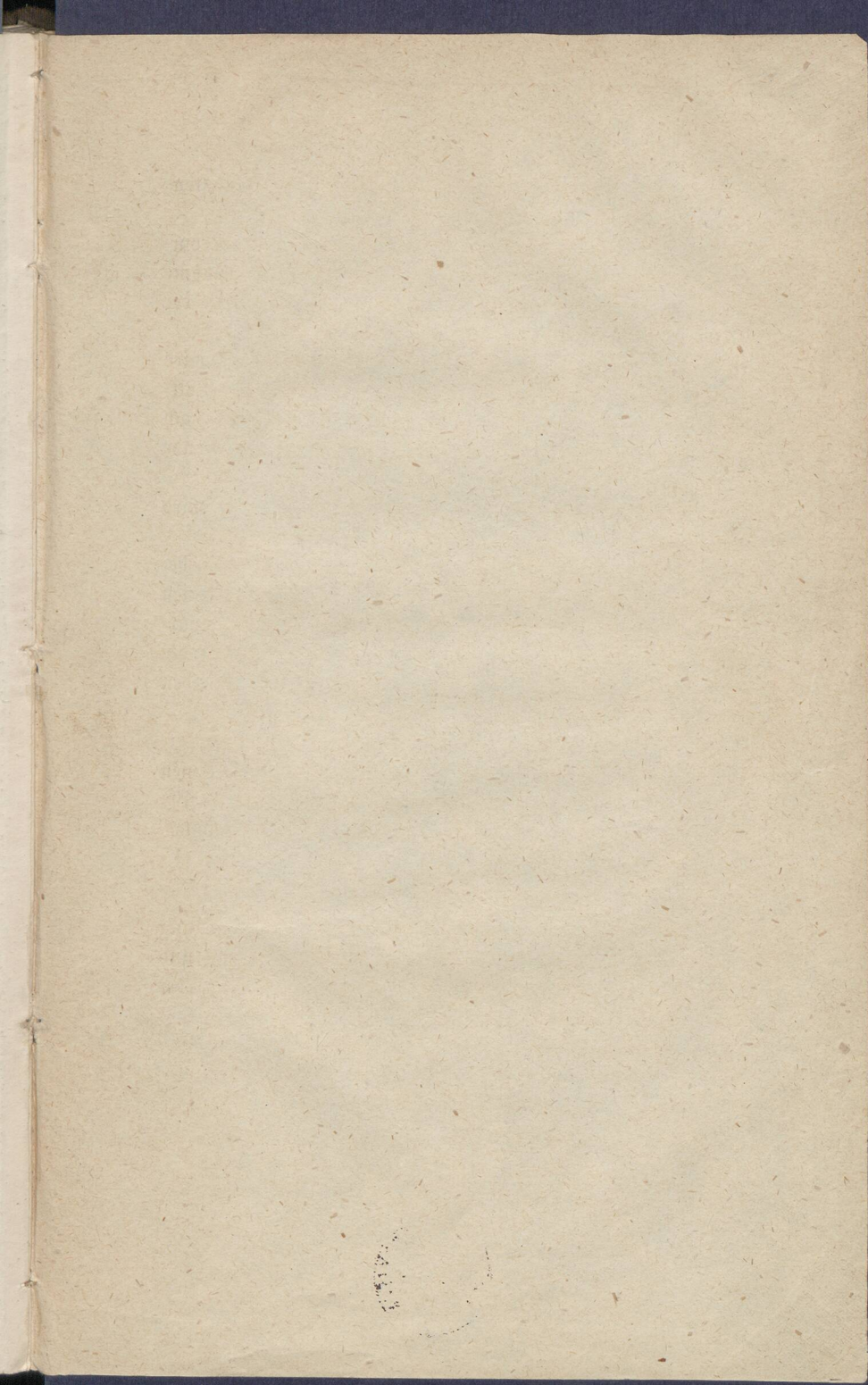
Der Zeitpunkt, mit welchem die gegenwärtige Verordnung in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt und ist mindestens sechs Wochen vorher durch die Amtsblätter der Provinz bekannt zu machen.

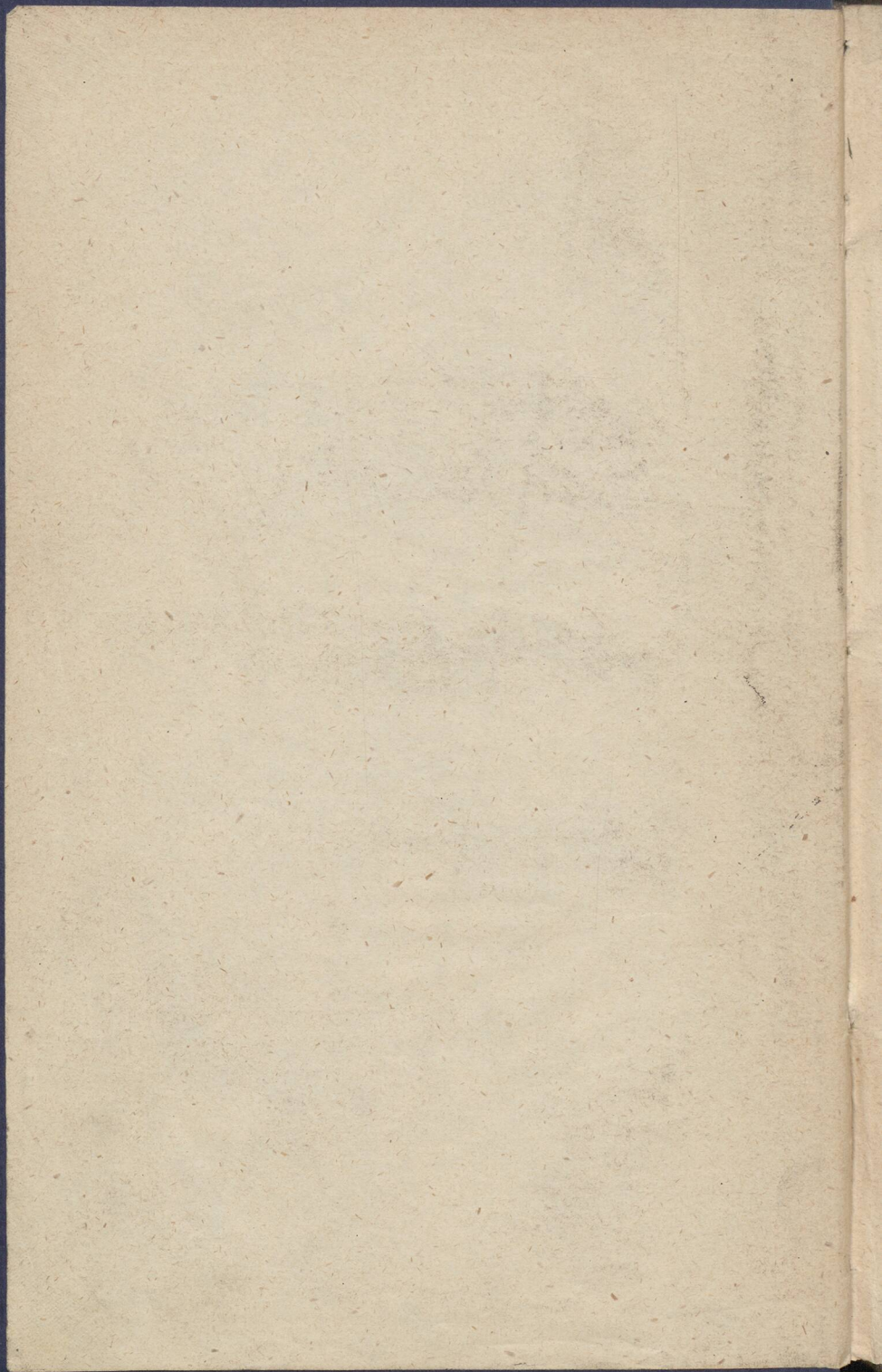
Schloß Babelsberg, den 1. Oktober 1866.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. zu Culenburg.







Kn 7800

